

Sechste Änderung der Magisterprüfungsordnung an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 31. 10. 1991 — 1071-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 1. 1991 (Nds. MBl. S. 125)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Sechste Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 40/1991 S. 1461

Anlage

Sechste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Anlage 6 der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 7. 1. 1991 (Nds. MBl. S. 125), erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

Fachspezifischer Teil Soziologie

A. Prüfungsgebiete

I. Prüfungsgebiete der Magisterzwischenprüfung (Grundstudium)

1. Grundzüge der Soziologie
2. Einführung in quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
3. Allgemeine Statistik
4. Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
5. Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche und sozialer Problemfelder

Die Prüfungsgebiete 1, 4 und 5 sind in Teilbereiche unterteilt, dazu gehören:

im Prüfungsgebiet „Grundzüge der Soziologie“:

- Geschichte der Soziologie
- Soziologische Theorien
- Logik der Sozialwissenschaften;

im Prüfungsgebiet „Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung“:

- Individuum und Gesellschaft
- Geschichte und Struktur der bürgerlichen Gesellschaft
- Sozialstruktur und sozialer Wandel;

im Prüfungsgebiet „Analyse gesellschaftlicher Teilbereiche und sozialer Problemfelder“:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Migration und Akkulturation
- Sozialer Wandel und soziale Bewegungen
- Industrielle Beziehungen
- Massenkommunikation und neue Technologien
- Familie und andere Lebensformen
- regionale Entwicklung
- Bildungswesen/Bildungsplan.

II. Prüfungsgebiet der Magisterprüfung (Hauptstudium)

1. Allgemeine Soziologie
2. Ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich der quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung

3. Ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung

4. Spezielle Soziologien

Das Prüfungsgebiet ist in Teilbereiche unterteilt, dazu gehören:

im Prüfungsgebiet „Allgemeine Soziologie“:

- Gesellschaftstheorie
- Geschichte der Soziologie
- Soziologische Theorien
- Wissenschaftstheorie/Methodologie;

im Prüfungsgebiet „Ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich der quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung“:

- wissenschaftstheoretische Fragestellungen in der empirischen Sozialforschung
- allgemeine Probleme der Datenerhebung
- besondere Probleme einzelner Erhebungsmethoden
- Methoden und Probleme der Datenverarbeitung und -auswertung;

im Prüfungsgebiet „Ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung“:

- Ansätze zur Analyse der Sozialstruktur und deren Veränderungen in unterschiedlichen Gesellschaften
- Entwicklungstendenzen von Industriegesellschaften
- Vergesellschaftungsformen und soziale Strukturen in verschiedenen Kulturen/Kultur- und Sozialanthropologie
- Theorien zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft;

im Prüfungsgebiet „Spezielle Soziologien“:

- Arbeits- und Industriesoziologie
- Bildungssoziologie
- Soziologie der Kommunikation und der Massenmedien
- Regionalsoziologie
- Geschlechtersoziologie (Frauen-/Männerforschung)
- Familiensoziologie
- Kultursociologie
- Soziologie der Lebensphasen
- Rechts- und Organisationssoziologie
- Entwicklungssoziologie und Migrationssoziologie
- Soziologie des abweichenden Verhaltens
- Sozialisierungstheorie
- Stadtsoziologie
- Techniksoziologie
- Freizeitsoziologie.

B. Hauptfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

In jedem der Gebiete gemäß Teil A Abschnitt I ist ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) als Prüfungsvorleistung erforderlich.

Mindestens einer der Leistungsnachweise erfordert eine schriftliche Hausarbeit.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 3, die 30 Minuten dauert, und einer schriftlichen Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit). Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann i. V. m. einer Lehrveranstaltung frühestens ab dem dritten Fachsemester verfaßt werden. Das Erfordernis einer Hausarbeit entfällt, wenn eine solche im Rahmen der Zwischenprüfung des anderen Hauptfaches geschrieben wird. Der Student/Die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzen.

Englisch im Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule

Erl. d. MK v. 14. 6. 1991 — 203-84 111/31 —

— Gültl. 134/60 —

Bezug: Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) v. 27. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 197)

Im Vorgriff auf eine Änderung der PVO-Lehr I genehmige ich gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 5 PVO-Lehr I für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule die Wahl von Englisch als 1. oder 2. Unterrichtsfach. Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 PVO-Lehr I kann Englisch als 3. Unterrichtsfach gewählt werden, wenn nicht eines der Fächer Gestaltendes Werken, Kunst oder Textiles Gestalten 1. oder 2. Unterrichtsfach ist.

Als Prüfungszulassungsvoraussetzung ist künftig gemäß § 71 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Dritter Teil Unterrichtsfach Englisch Nr. 1 dritter Spiegelstrich die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik „unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform“ nachzuweisen.

— Nds. MBl. Nr. 25/1991 S. 901

Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der fünf Bereiche gemäß Teil A Abschnitt I Grundkenntnisse nachweisen.

Wird die mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 5 durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten fünf Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit) bzw. der anderen Prüfungsleistung ist.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Vier Leistungsnachweise (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) aus drei der vier Gebiete gemäß Teil A Abschnitt II.

Mindestens zwei der Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 18 (nur bei Soziologie als erstes Hauptfach) und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten.

In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der vier Bereiche gemäß Teil A Abschnitt II vertiefte Kenntnisse nachweisen.

C. Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) aus zwei der Teilbereiche gemäß Teil A Abschnitt I.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Der Student/Die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzen.

Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus den Bereichen gemäß Teil A Abschnitt I Grundkenntnisse nachweisen.

Wird die Zwischenprüfung in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt, können die Prüfungen zusammen abgenommen werden.

Wird die mündliche Prüfung durch eine studienbegleitende Prüfung nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten fünf Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der anderen Prüfungsleistungen ist.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat, Klausur oder Kolloquium) aus zwei Teilbereichen gemäß Teil A Abschnitt II erforderlich.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der vier Bereiche gemäß Teil A Abschnitt II vertiefte Kenntnisse nachweisen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.